

Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Mau

14. Jahrgang — Nr. 39 — 28. September 1934

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.—Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Jopengasse 65, II

Hinweise für die Beschaffung von Einfuhrbewilligungen.

Für diejenigen Firmen, die ihre Einfuhrbewilligungen bisher aus Warschau erhalten haben, ist das Verfahren, das sich aus dem zwischen Danzig und Polen am 6. August 1934 geschlossenen Kontingentabkommen ergibt, nicht neu, dagegen werden sich diejenigen Firmen, die bisher ihre Einfuhrbewilligungen durch die Danziger Außenhandelsstelle erhalten haben, in mancher Hinsicht umstellen müssen. Es werden sich für diese Firmen in der Uebergangszeit gewisse Schwierigkeiten ergeben, die jedoch gemindert werden können, wenn man sich mit dem neuen Kontingentverfahren mehr vertraut macht. Es sollen zu diesem Zweck einige Hinweise gegeben werden.

Wer hat Anspruch auf Einfuhrbewilligungen?

Anspruch auf Beteiligung an den Einfuhrkontingenten hat nur ein im Gebiet der Freien Stadt Danzig ansässiger Importeur, vorausgesetzt daß er die Ware, für die er eine Einfuhrbewilligung verlangt, bisher laufend auf eigene Rechnung eingeführt hat.

Handelsvertreter, Agenten, die nicht auf eigene Rechnung importieren, können bei der Verteilung der Kontingente nicht berücksichtigt werden. Nur für Mustersendungen können Einfuhrbewilligungen, soweit sie überhaupt erforderlich sind, erwirkt werden. Als Importeure im Sinne des Kontingentabkommens gelten:

1. Firmen, die handelsregisterlich eingetragen sind,
2. Handelsbetriebe, die nicht handelsregisterlich eingetragen sind, wenn sie mehr als 2 Arbeitskräfte beschäftigen,
3. sämtliche Industrie- und Handwerksbetriebe,
4. landwirtschaftliche Genossenschaften, sowie Handwerker- und Handelsgenossenschaften.

Handelsbetriebe, die weder handelsregisterlich eingetragen sind, noch mehr als 2 Arbeitskräfte beschäftigen, werden als Kleinimporteure angesehen und können nur in ganz begrenztem Umfange durch die Vermittelung der Danziger Außenhandelsstelle Einfuhren erwirken.

Welche Stelle vermittelt die Einfuhrbewilligungen?

Kleinimporteure wenden sich an die Außenhandelsstelle der Freien Stadt Danzig (Neugarten 12/16). Sie gibt ihnen einen Zuteilungsschein, aufgrund dessen die diplomatische Vertretung Polens in Danzig (Neugarten 27) ihnen eine Bewilligung ausstellt.

Alle anderen Importeure haben sich an die Kammer für Außenhandel (Neugarten 23/24, Volkstagsgebäude, Seiteneingang links, II. St.) zu wenden. Sie erteilt die vorgeschriebenen Antragsformulare und beschafft aus Warschau die Einfuhrbewilligungen.

Wie ist das technische Verfahren?

Das Verfahren für die sogen. Kleinimporteure ist in dem Kontingentabkommen vom 6. August 1934 (vergl. DWZ. Nr. 33/1934 S. 447) festgelegt. Es unterscheidet sich nur dadurch, daß die Einfuhrbewilligungen nicht mehr von der Außenhandelsstelle der Freien Stadt Danzig, sondern aufgrund eines Zuteilungsscheines der Außenhandelsstelle von der hiesigen polnischen diplomatischen Vertretung ausgestellt werden.

Die übrigen Importeure beschaffen sich vorerst von der Kammer für Außenhandel die vorgeschriebenen Antragsformulare.

Für jede Ware, getrennt nach Ländern, ist ein Antragsformular in 3facher Ausfertigung (1 Exemplar in deutscher, 2 Exemplare in polnischer Sprache) auszufüllen und der Kammer für Außenhandel wieder einzureichen. Die Firma erhält dann nach einer gewissen Zeit Nachricht über die Höhe des ihr zugewiesenen Kontingents und eine Aufforderung zur Einzahlung der Gebühren.

Die Arbeitsgebühr der Kammer für Außenhandel wird bei der Kasse der Kammer eingezahlt. Die Manipulationsgebühr, die das Ministerium für Industrie und Handel in Warschau erhält, ist auf Postscheckkonto bei der hiesigen polnischen Postsparkasse in Danzig, Heveliusplatz, zu entrichten.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Einzahlung bei der polnischen Post nur auf der an die Firmen zur Aushändigung gelangenden Zahlkarte erfolgen darf. Die Postscheckquittung mit der Benachrichtigung der Kammer für Außenhandel ist der hiesigen diplomatischen Vertretung Polens (Neugarten 27) vorzulegen, die dann die Einfuhrbewilligung erledigt.

Für die Landbezirke wird die Kammer für Außenhandel besondere Erleichterungen schaffen. Sie wird die verschiedenen Gebühren verauslagen und die Einfuhrbewilligung den Firmen durch Nachnahme zusenden.

Worauf ist besonders zu achten?

1. Anträge können nur auf den vorgeschriebenen Formularen gestellt werden. Es ist zwecklos und zeitraubend auf andere Weise, z. B. brieflich Einfuhrkontingente zu beantragen,

2. Auf jedem Antrag kann nur ein Land angegeben werden. Soll ein und dieselbe Ware aus mehreren Ländern eingeführt werden, so muß für jedes Land ein besonderes Antragsformular ausgefertigt werden.

3. Man vergewissert sich, ob Einfuhrkontingente überhaupt bestehen, und für welche Länder sie aufgestellt sind, damit man nicht zwecklos Anträge einreicht und sich unnötige Kosten macht. Bei Ablehnung des Antrages verfällt die Stempelmarke.

4. Man vergewissert sich, ob das Danzig garantierte Kontingent in einem prozentmäßigen Anteil an dem polnischen Kontingent besteht, oder in festen Ziffern ausgedrückt ist. Ist für Danzig ein festes ziffernmäßiges Kontingent aufgestellt, so braucht man die Einfuhranträge nicht zu den bekanntgegebenen Terminen einzureichen, man kann sie vielmehr jederzeit stellen.

5. Fakturen brauchen grundsätzlich nicht beigefügt zu werden, nur in folgenden Fällen sind den Einfuhranträgen Fakturen beizulegen:

a) für sämtl. Waren aus der Tschechoslowakei,

b) für sämtl. Waren aus Oesterreich. Diese Fakturen müssen außerdem von dem österreichischen Handelsministerium visiert sein.

c) für Maschinen, Apparate und Chemikalien aus dem Deutschen Reich,

d) für Waren der sogen. Luxusliste. In Frage kommen hier hauptsächlich Weine, Spirituosen, Kosmetika, Feinkäse.

6. Man vergewissert sich, ob an die Einfuhrbewilligungen eine Kompensationsbedingung geknüpft ist.

Welche Termine sind zu beachten?

Die Termine werden laufend durch die Presse bekanntgegeben. Die Vollsitzung der polnischen Zentral-

einfuhrkommission, die die Verteilung der Kontingente vornimmt, findet alle Vierteljahr statt. Dementsprechend ergehen die Aufforderungen zur Einreichung der Anträge ungefähr 14 Tage vor Quartalsschluß. Für das IV. Quartal dieses Jahres mußten die Anträge bis zum 25. 9. eingereicht werden.
Ausnahmen:

1. Die Einfuhrkontingente für Waren deutschen Ursprungs werden alle 2 Monate erteilt.

2. Anträge auf Zuweisung von Einfuhrbewilligungen für Waren tschechischen und österreichischen Ursprungs können außerterminmäßig, d. h. jederzeit eingereicht werden.

3. Jederzeit können auch Einfuhranträge gestellt werden, wenn für Danzig ein festes ziffernmäßiges Kontingent aufgestellt ist.

4. Jederzeit können Anträge auf Zuteilung aus den Restkontingenten gestellt werden. Man vergewissert sich jedoch zweckmäßigkeitshalber, ob Reste vorhanden sind und das Kontingent nicht erschöpft ist.

5. Zwischendurch werden oft neue Einfuhrkontingente aufgestellt. An die Mitglieder der Kammer für Außenhandel ergehen dann Aufforderungen, Anträge bei Bedarf einzureichen.

Wie lange dauert das Verfahren?

Die Zeitdauer kann nicht genau angegeben werden. Je nachdem ob das Kontingent stark ausgenutzt wird oder nicht, schwankt die Zeitdauer. Wird das Kontingent nicht ausgenutzt, erübrigt sich also eine Verteilung, kann mit einer Zeitdauer von 2 bis 3 Wochen gerechnet werden, in übrigen Fällen mit 4 bis 5 Wochen. Für Postpakete kann die Einfuhrbewilligung innerhalb 5 bis 6 Tagen erledigt werden.

Welche Gebühren sind zu entrichten?

1. Jeder Antrag muß mit einer Stempelmarke von 5 Zł. (Preis: Zł. 5,— = plus 10 % Steuerzuschlag) versehen sein, die nicht durch Firmenaufdruck usw. entwertet werden darf. Zu verstempeln ist nur ein in polnischer Sprache gehaltener Antrag. Die Stempelmarken sind bei der Kasse der Kammer für Außenhandel erhältlich.

2. Das polnische Handelsministerium erhebt im allgemeinen eine Gebühr von 1 % des Inlandswertes, also nicht des auf der Faktura angegebenen Wertes. Es sind Richtpreise aufgestellt, die bei der Berechnung der Manipulationsgebühr zugrunde gelegt werden. Vom Fakturenwert beträgt demnach die Gebühr oft 2 % und mehr.

3. Die Arbeitsgebühr der Kammer schwankt je nach der Höhe des Objekts zwischen 1,7 und 3,5 pro Mille, Mindestgebühr 3 G, für Postpakete 1 G.

Nichtmitglieder zahlen auf diese Arbeitsgebühr einen Zuschlag von 100 %.

Wie lange läuft die Einfuhrbewilligung?

Die Einfuhrbewilligung läuft 3 Monate vom Tage der Ausfertigung an gerechnet. Die Einfuhrbewilligung trägt das gleiche Datum wie die Benachrichtigung über die Zuteilung des Kontingents.

Abschreibungen von Einfuhrbewilligungen sind möglich.

Wie ist das Verfahren für die Postpakete?

Für Postpakete ist ein vereinfachtes Verfahren eingeführt. Die Einfuhranträge sind zwar nach dem allgemeinen Verfahren einzureichen, jedoch werden die Manipulationsgebühren von der Warschauer Delagatur verauslagt. Nach Zahlung der verauslagten Gebühr bei der Kammer kann an dem gleichen Tage die Einfuhrbewilligung von der hiesigen polnischen diplomatischen Vertretung (Neugarten 27, Zimmer 5) abgeholt werden. Die Arbeitsgebühr der Kammer beträgt für Postpakete DG. 1,— anstelle DG. 3,—.

Postpakete mit gewöhnlichen Handelswaren dürfen ein Gewicht bis zu 5 kg aufweisen, Metallwaren bis zu 20 kg.

Welche Folgen zieht die Nichtausnutzung der Kontingente nach sich?

Die eingezahlten Gebühren gehen für den nicht ausgenutzten Teil der Kontingente in jedem Falle verloren. Firmen, die innerhalb der Gültigkeitsdauer einen Teil des Kontingents nicht auszunutzen vermögen, können gegen nochmalige Zahlung der Gebühr eine neue Einfuhrbewilligung für den verbleibenden Rest beantragen, vorausgesetzt, daß ein derartiger Antrag 14 Tage vor Ablauf der Bewilligung gestellt wird. Will die Firma das Kontingent nicht ausnutzen, muß sie es der Kammer für Außenhandel rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Ablauf der Bewilligung zur Verfügung stellen, damit Umschreibungen auf andere Firmen möglich sind. Anderenfalls läuft die Firma Gefahr, daß sie bei der nächsten Kontingentverteilung entsprechende Kürzungen ihres Kontingents erfährt.

Wer verteilt die Kontingente?

Für die Verteilung der Kontingente sind von der Kammer für Außenhandel aus dem Kreise der Mitglieder besondere Verteilungskommissionen errichtet. Das Präsidium überwacht die Verteilung, befaßt sich mit etwaigen Einsprüchen und trifft endgültig die Entscheidung.

c

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 17. bis 22. September 1934.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
17. 9. 34	*15,09	15,13	57,78	57,89	57,79	57,91	—	—	—	—	*3,0170	3,0230	*207,04	207,46	*99,75	99,95
18. 9. 34	15,10 1/2	15,14 1/2	57,77	57,89	57,80	57,91	—	—	—	—	*3,0170	3,0230	*207,10	207,52	*99,72	99,92
19. 9. 34	*15,11	15,15	57,83	57,95	57,83	57,95	—	—	—	—	*3,0200	3,0260	*207,29	207,71	*99,72	99,92
20. 9. 34	15,08 1/2	15,12 1/2	57,83	57,94	57,83	57,95	—	—	—	—	*3,0200	3,0260	*207,29	207,71	*99,74	99,94
21. 9. 34	*15,07	15,11	57,82	57,93	57,83	57,94	—	—	—	—	*3,0200	3,0260	*207,29	207,71	*99,75	99,95
22. 9. 34	*15,08	15,12	57,83	57,95	57,83	57,95	—	—	—	—	*3,0200	3,0260	*207,24	207,66	*99,76	99,96

Zeit	Tel Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		Tel. Auszahl. Prag		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
17. 9. 34	20,15	20,19	*71,73	71,87	*77,92	78,08	*67,53	67,67	*75,92	76,08	*12,73	12,75	—	—	—	—
18. 9. 34	20,15	20,19	*71,73	71,87	*77,92	78,08	*67,53	67,67	*75,92	76,08	*12,72	12,75	—	—	—	—
19. 9. 34	20.16	20,20	*71,73	71,87	*77,90	78.06	*67,50	67,64	*75,90	76,06	*12,72	12,75	—	—	121,88	122,12
20. 9. 34	20,16	20.20	*71,76	71,90	*77,80	77,96	*67,33	67,47	*75,80	75,96	*12,72	12,75	—	—	122,03	122,27
21. 9. 34	20,16	20,20	*71,76	71,90	77,72	77,88	*67,30	67,44	75,72	75,88	*12,72	12,75	—	—	121,78	122,02
22. 9. 34	20,16½	20,20½	*71,71	71,92	*77,72	77,88	*67,30	67,44	*75,72	75,88	*12,72	12,75	—	—	*121,86	122,10

*) Nominelle Notierungen.

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 17. bis 22. September 1934. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Raps	Peluschken	Blaumohn	Gelb Senf	Roggenkleie	Weizenkleie
17. 9. 34 18. 9. 34 19. 9. 34	nicht notiert														
20. 9. 34	ohne Handel	Export beschränktes Quantum 10,60 Konsum 10,60 bis 10,75	flau; feine 12,75 bis 13,55 mittel lt. Muster 11,85 b. 12,45 pom.114/5Pfd. 11,70 pom.110/1Pfd. 11,15 galiz. u. wolh. 110/1 Pfd. 10,15 galiz. u. wolh. 105 Pfd. 9,95	—	Export ohne Handel Konsum 10,40	24,— bis 30,—	—	—	—	—	—	27,— bis 30,—	27,— bis 35,50	7,50	7,75 Schale 7.85
21. 9. 34 22. 9. 34	nicht notiert														

Danziger Wertpapiere. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	17. 9. 34	18. 9. 34	19. 9. 34	20. 9. 34	21. 9. 34	22. 9. 34
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	58 bz. G.	58 bz. B.	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	—	—	—	
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	57½ rep. G	58 bz.	58 bz.	—
6 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Danzig

Die Personenstandsaufnahme 1934

findet Sonnabend, den 6. Oktober 1934 statt.

Das hierzu erforderliche Listenmaterial — Listen A, B, C und D — wird den Hauseigentümern oder deren Stellvertretern in der Zeit vom 1. bis 4. Oktober d. Js. im Stadtkreise Danzig durch Polizeibeamte und in den sonstigen Stadt- und den Landkreisen durch die Gemeindebehörden zugestellt.

Die Listen A, C und D sind vom Hauseigentümer oder dessen Vertreter selbst auszufüllen, die Listen B dagegen durch den Haushaltungsvorstand und von

jedem Inhaber einer selbständigen Wohnung. Die Eintragungen haben nach dem Stande vom 6. Oktober d. Js. zu erfolgen. Auf die dem Hauseigentümer mit den Listen zugehende Anweisung betr. die Personenstandsaufnahme 1934 und die Anweisungen unter „Zur Beachtung“ auf der Liste B wird besonders hingewiesen. Genügen die zugestellten Listen nicht, so sind weitere Listen vom Steueramt I, den Gemeindebehörden oder Zählern anzufordern. Die Listen B sind den auf dem Grundstück vorhandenen Parteien durch die Hauseigentümer oder deren Vertreter zwecks Ausfüllung spätestens am 5. Oktober d. Js. zuzustellen, am 7. Oktober morgens wieder einzusammeln und alsdann hinsichtlich der Eintragungen zu prüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

Die Listen A, C und D werden gleichzeitig mit den von dem Grundstückseigentümer oder dessen Vertreter gesammelten Listen B im Stadtkreis Danzig durch Polizeibeamte abgeholt. In den übrigen Stadt- und den Landkreisen erfolgt keine Abholung; sondern die Listen sind den betr. Gemeindebehörden bis spätestens 15. Oktober zurückzuschicken. Alle Listen sind vom 10. Oktober an zur Abholung durch die Zähler bereit zu halten, soweit sie nicht an die Gemeindebehörden zurückzuschicken sind. Die Polizeibeamten im Stadtkreis Danzig sind nur verpflichtet, einmal zur Abholung vorzusprechen.

Ist die Abholung der Listen im Stadtkreise Danzig bis zum 12. Oktober d. Js. nicht erfolgt, so hat die Einsendung direkt an das Steueramt I, Danzig, Horst-Hoffmann-Wall 9, Zimmer 89 I, zu erfolgen. Die Gemeindebehörden der übrigen Stadt- und Landkreise haben die Ablieferung der Listen genau zu überwachen und diese einer eingehenden Nachprüfung auf Vollzähligkeit zu unterziehen.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß für die richtige Ausfüllung der Listen die Grundstückseigentümer oder deren Vertreter verantwortlich sind. Die von der Polizei gestellten Hilfskräfte sind lediglich mit dem Zubringen und Abholen der Listen von den Grundstückseigentümern oder deren Vertreter betraut.

Wer die an ihn in den Listen gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder sich weigert, die erforderlichen Angaben zu machen, kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 195 des Steuergrundgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Gulden bestraft werden.

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 11. bis 20. September 1934

Bezeichnung des Gutes	Danzig																Troyl	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm			
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	184	3245	213	3540	236	4781	24	461	1323	22033	—	—	1881	33709	—	—	1362	28954
Holz	6	90	18	289	30	445	44	702	—	—	212	3808	266	4779	403	7197	2	30
Getreide, Saaten	621	9315	—	—	139	2122	632	9629	494	7410	—	—	281	4252	935	14095	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	14	203	85	1283	—	—	—	—	17	260	—	—	1	15	—	—	33	494
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	463	—	—
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	9	135	1	15	—	—	3	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	2	15	—	—	—	—	5	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	7	105	4	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	10	155	39	510	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	322	2840	112	1275	222	3262	255	4031	16	228	26	402	—	—	9	163	—	—
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh Pferde	27 Wagg.	4 Stk.	—	3 Stk.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Fischen.

Auf Grund der Verordnung betr. die Bildung eines Fischversorgungsverbandes der Freien Stadt Danzig (FiVD.) vom 22. 9. 33 (G. Bl. S. 475/33 und der Rechtsverordnung betr. den Verkehr mit Fischen und Fisch-Erzeugnissen vom 22. 9. 33 (G. Bl. S. 477/33) wird folgendes angeordnet:

1. Sämtliche aus den Fängen Danziger Fischer stammenden und in den Verkehr zu bringenden Fische sind grundsätzlich an die Danziger Fischzentrale, G. m. b. H., Danzig, Strohdeich 7, bzw. an die von der Fischzentrale bestellten Abnehmer zu liefern.

2. Zur Förderung des Absatzes von Fischen und Fisch-Erzeugnissen in den Städten Zoppot, Oliva, Tiegenhof und Neuteich sowie in den ländlichen Ortschaften kann den zur Ausübung der Fischerei Berechtigten oder den zum Fischhandel zugelassenen Personen auf deren Antrag bei dem Fischversorgungs-Verband, Danzig, Strohdeich 7, die stets widerrufliche Genehmigung erteilt werden, bestimmte Fischarten in den oben genannten Ortschaften frei zum Verkauf zu bringen, unter Beachtung der von dem Preisausschuß des FiVD. festgesetzten Richtpreise.

Diese Genehmigung wird vornehmlich für den Verkauf von Seefischen aus den Fängen der Fischer von Zoppot, Glettkau und Brösen und

aus denjenigen der zur Fischerei in den Binnengewässern der Kreise Danzig-Höhe, Danzig-Niederung und Gr. Werder zugelassenen Personen erteilt werden, soweit die ordnungsmäßige Belieferung des Marktes der Stadt Danzig und ihrer Vororte mit Fischen aus den sonstigen Gewässern gewährleistet bleibt. Wer Fische aus dem Frischen Haff oder Küstengebiet einschl. der Toten Weichsel und dem Mündungsgebiet der Weichsel in den Handel oder zur Be- und Verarbeitung bringen will, darf die Fische nur von der Danziger Fischzentrale oder von den von der Zentrale bestellten und hierzu ausdrücklich befugten Abnehmern ankaufen.

3. Die zum Fischfang Berechtigten und von der Ablieferungspflicht an die Fischzentrale befreiten Fischenden haben täglich ihre Fangergebnisse in eine der Genehmigung zum freien Verkauf beigefügte Fangnachweisung gewissenhaft einzutragen. Diese Nachweisung ist bis zum 5. des auf den Fangmonat folgenden Monats dem Fischversorgungs-Verbande einzusenden.
4. Gegen Verstöße der vorstehenden Anordnungen können nach § 6 des Fischversorgungs-Gesetzes vom 22. 9. 33 Ordnungsstrafen bis zu 1000 Gulden im Einzelfalle verhängt werden.
5. Die Anordnung tritt mit dem 25. September 1934 in Kraft.

Danzig, den 15. September 1934.

Fischversorgungsverband der Freien Stadt Danzig.
Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Der Vorsitzende (Marktbeauftragter)
Stein.

Diskonterhöhung der Bank von Danzig.

Mit Wirkung vom 21. September ab hat die Bank von Danzig ihren Diskontsatz von 3 Prozent auf 4 Prozent und ihren Lombardsatz von 4 Prozent auf 5 Prozent erhöht.

Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen.

I. Seewärtiger Warenverkehr im Danziger Hafen.

Hafeneingang:

	To.		G
Juni 1933	23 659,5	Wert:	7 015 515
Juni 1934	**37 042,8**	Wert:	**7 809 683**
Mai 1934	46 256,7	Wert:	8 076 594

Hafenausgang:

	To.		G
Juni 1933	330 556,7	Wert:	17 272 379
Juni 1934	**463 453,8**	Wert:	**18 712 877**
Mai 1934	508 777,3	Wert:	18 488 304

II. Seeschiffsverkehr im Danziger Hafen.

Eingang:

Juni 1933	363 Schiffe	231 123 Netto-Rgt.
Juni 1934	**413** Schiffe	**245 535** Netto-Rgt.
Mai 1934	379 Schiffe	251 608 Netto-Rgt.

Ausgang:

Juni 1933	347 Schiffe	219 965 Netto-Rgt.
Juni 1934	**418** Schiffe	**245 124** Netto-Rgt.
Mai 1934	395 Schiffe	272 088 Netto-Rgt.

III. Ein- und Ausfuhr Polens.

Wareneingang:

Juni 1933	177 681 To.	Wert: 68 551 000 Złoty
Juni 1934	**202 784** To.	Wert: **66 503 000** Złoty
Mai 1934	216 966 To.	Wert: 66 194 000 Złoty

Warenausgang:

Juni 1933	956 053 To.	Wert: 77 700 000 Złoty
Juni 1934	**1 154 996** To.	Wert: **81 157 000** Złoty
Mai 1934	1 191 453 To.	Wert: 78 032 000 Złoty

IV. Großhandels-(Goldindex)ziffer:

1913/14 = 100

Juni 1933	**Juni 1934**	Mai 1934
89,7	**87,6**	87,6

V. Erwerbslosenziffer im Freistaat.

Ende Juni 1933	**Ende Juni 1934**	Ende Mai 1934
29 622	**17 744**	18 462

VI. Anträge auf Konkurseröffnung im Amtsgerichtsbezirk Danzig:

Juni 1933	**Juni 1934**	Mai 1934
1	**4**	2

VII. Zinssätze.

a) Bank von Danzig:

	Juni 1933	**Juni 1934**	Mai 1934
Diskont	3 %	**3 %**	3 %
Lombard	4 %	**4 %**	4 %

b) Bank Polski:

	Juni 1933	**Juni 1934**	Mai 1934
Diskont	6 %	**5 %**	5 %
Lombard	7 %	**6 %**	6 %

VIII. Danziger Devisenkurse.

a) Telegr. Auszahlung London:

	1. 6. 33	**1. 6. 34**	2. 5. 34
Geld:	—	**$15{,}56\frac{1}{2}$**	$15{,}56\frac{1}{2}$
Brief:	—	**$15{,}60\frac{1}{2}$**	$15{,}60\frac{1}{2}$
	15. 6. 33	**15. 6. 34**	15. 5. 34
Geld:	17,34	**$15{,}44\frac{1}{2}$**	15,63
Brief:	17,38	**$15{,}48\frac{1}{2}$**	15,67

b) 100 Złoty loco Noten:

	1. 6. 33	**1. 6. 34**	2. 5. 34
Geld:	57,34	**57,87**	57,83
Brief:	57,46	**57,99**	57,94
	15. 6. 33	**15. 6. 34**	15. 5. 34
Geld:	57,44	**57,84**	57,89
Brief:	57,55	**57,96**	58,00

c) Telegr. Auszahlung Berlin:

	1. 6. 33	**1. 6. 34**	2. 5. 34
Geld:	118,68	**119,82**	120,38
Brief:	118,92	**120,07**	120,62
	15. 6. 33	**15. 6. 34**	15. 5. 34
Geld:	—	**116,13**	121,03
Brief:	—	**116,37**	121,27

„Chien She", der größte Bagger der Welt,

ein glänzendes Zeugnis für deutsch-danziger Schiffbaukunst.

Vor wenigen Tagen (am 17. September) lief auf der Schichauwerft in Danzig der für die chinesische Hafenbehörde in Schanghai — Whangpoo Conservancy Board — erbaute Doppelschrauben-Saugbagger „Chien She" vom Stapel. Ueber den feierlichen Akt, an dem mit anderen hervorragenden Persönlichkeiten der chinesische Gesandte in Berlin, Exzellenz Liu Chung Chie, teilnahm — seine Gattin vollzog die Taufe —, ist bereits im einzelnen berichtet worden. Dagegen gelangte bisher über das hervorragende Werk, das man mit Recht als schiffbautechnisches Wunder bezeichnet, in seinen technischen Eigen-

heiten nur wenig an die Oeffentlichkeit. Es sei deshalb hier darüber das Wichtigste nachgetragen.

Die Uebersetzung der chinesischen Bezeichnung „Chien She“ lautet etwa „Der Werkende“ resp. „Der Schaffende“. Es handelt sich bei dem Fahrzeug, das sich von einem gewöhnlichen großen Dampfer im Aussehen kaum unterscheidet, um den größten und leistungsfähigsten Bagger der ganzen Welt. Wie von fachmännischer Seite vermerkt wird, hat der Yangtsekiang, in dessen Wasserbereich Schanghai liegt, im Verlaufe langer Zeiten gewaltige Schlammmassen in die offene See direkt vor den Hafen an der Flußmündung geworfen. Sie bilden eine Gefahr für die großen Ueberseeschiffe, und es gilt, 13 Seemeilen Fahrrinne wieder zu vertiefen. Das ist eine schwere Aufgabe, die eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmen dürfte. Da sie auf hoher See zu erfüllen ist, würde die Arbeit kein Bagger der üblichen Art leisten können. Der „Chien She“ hat nicht die bekannten Bagger-Eimer an einem Leitwerk und keinen Prahm, der auf See leicht überflutet werden könnte, sondern ist ein ganz auf sich selbst angewiesenes seefähiges Schiff. Er fährt mit 10 Seemeilen Geschwindigkeit in der Stunde allein zu seiner Arbeitsstätte. Dort wird man von der Arbeit äußerlich nichts weiter sehen als die am Schiffsrumpf immer höher steigende Wasserlinie. Das eigenartige Schiff hat mitten im Rumpf einen mächtigen Einschnitt. In ihm bewegt sich ein riesiger „Rüssel“ mit einem Saugnapf an der Spitze, der über 13 Meter tief in das Wasser hineinstoßen kann, sich dann unter dem Schiffskörper in den Schlamm hineinbohrt und ihn aufsaugt. Das geschieht durch eine große Kreiselpumpe; das mitgerissene Baggergut gelangt in den Laderaum des Schiffes, der 3500 cbm Meeresboden fassen kann. Das entspricht dem Inhalt von 450 Waggons gleich neun Zügen mit je 50 Güterwagen. Eine solche Menge vermag das Schiff fast sechsmal in zehnstündiger Arbeitszeit zu bewältigen. Zwischendurch muß der Laderaum natürlich immer wieder entleert und dazu das Baggergut an eine ungefährliche Stelle gebracht sein. Zum Entleeren braucht der Schiffsrumpf lediglich nach unten geöffnet zu werden. Starke Ketten, die 20 zweiflügelige Bodenplatten halten, werden etwas nachgelassen. Durch den derart schnell geöffneten Schiffsboden fällt das Baggergut auf die bestimmte Stelle heraus. Das kann in wenigen Sekunden vor sich gehen, falls nicht infolge besonderer Hindernisse der Laderaum vermittelst der Kreiselpumpe ausgepumpt werden muß. Nach getaner Arbeit geht es mit ca. 10 Knoten Geschwindigkeit zur Arbeitsstätte zurück, um neue Schlammassen aufzunehmen. So vermag das Fahrzeug nach sachverständiger Berechnung in zehnstündiger Arbeitszeit 20000 cbm Baggergut zubewältigen, eine noch von keinem anderen Bagger aufgewiesene Leistung.

Die Danziger Schichauwerft konnte ein technisch so großartiges Werk schaffen, weil sie sich dabei auf die Erfahrungen des Baues von über 140 Baggern zu stützen vermochte. — Die Abmessungen des „Chien She“ betragen: Größte Länge 113,7 m, größte Breite auf Spanten 18,3 m und Seitenhöhe mittschiffs bis Hauptdeck 8,1 m. Während der Schiffskörper in Danzig hergestellt wurde, stammen die Maschinen, Kessel und die Baggeranlagen aus den Elbinger Werkstätten. Der Einbau erfolgt nach dem Stapellauf auf einem neuen Liegeplatz des Schiffes auf dem Wasser. Es erhält drei Dreifach-Expansions-Maschinen, eine zum Antrieb der Baggerpumpe und zwei zum Schiffsantrieb. Die Maschinen werden aus vier großen Zylinderkesseln gespeist und entwickeln zusammen ca. 5000 Pferdestärken. Die Kessel sind sowohl für Kohle wie auch für Oelfeuerung eingerichtet. Die völlige Fertigstellung wird noch bis gegen Ende des Jahres währen. Dann ist die Ausfahrt des „Chien She“ zunächst nach Pillau zu seinen ersten umfangreichen Probearbeiten vorgesehen. Später wird die weite Reise nach Schanghai mit eigener Kraft durchgeführt, für ein Baggerschiff eine einzigartige Leistung.

Alles in allem legt der „Chien She“ ein glänzendes Zeugnis für die Hochwertigkeit danziger und deutscher Schiffbau- und Ingenieurkunst ab. Die Erbauer, einschließlich der einfachen Werkarbeiter, haben ein Recht darauf stolz zu sein.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Ursprungszeugnisse für Schweizer Käse.

Nach einer Verfügung des Finanzministeriums in Warschau vom 4. 6. 34 — D IV 15994/2/34 war zur Anwendung der Vertragszölle für Schweizer Käse aus Punkt 3 und Punkt 4 der Tarifstelle 128 lediglich eine Bescheinigung der berechtigten Schweizer Stellen darüber erforderlich, daß der Käse aus der Milch von Kühen bereitet ist, die auf Höhen von mindestens 450 m gezüchtet werden. Das Finanzministerium hat jetzt mit Verfügung vom 8. 9. 34 — D IV 25539/2/34 — mitgeteilt, daß fortan neben diesen Bescheinigungen noch vorschriftsmäßig ausgestellte und beglaubigte Ursprungszeugnisse erforderlich sind; die Bescheinigungen sind von dem Sichtvermerk des polnischen Konsulats befreit.

Zollerleichterung für Steinkerne einer exotischen Aprikosenabart der sogenannten Ghejsa.

Verordnung

des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 28. August 1934 über Zollerleichterung für Steinkerne einer exotischen Aprikosenabart der sogenannten Ghejsa. (Dz. Ust. Nr. 83 vom 24. September 1934, Pos. 758.)

Auf Grund von Art. 7 Punkt b) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 777) mit dem durch die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 9. Oktober 1933 (Dz. Ust. Nr. 78, Pos. 554) festgesetzten Wortlaut wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei Einfuhr der unten genannten Ware wird ein ermäßigter Zoll erhoben, dessen Höhe im prozentualen Verhältnis zum normalen Zoll (autonomen Zoll), der in Spalte II des Zolltarifs mit dem jeweils geltenden Wortlaut enthalten ist, wie folgt festgesetzt wird:

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Erm. Zoll in % des normalen (autonomen) Zolls, der in Spalte II des Einfuhrzolltarifs enthalten ist
aus 73	Steinkerne der exotischen Aprikosenabart, der sogen. Ghejsa, — mit Genehmigung des Finanzministers	25

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft und bleibt bis zum 29. Oktober 1934 einschließlich gültig.

Anrechnung von 2000 t verzinkten Blechs zur ausgleichenden Ausfuhr.

(Finanzministerium D IV 28 100/3/34.)

Auf Grund der Bestimmungen des P. 4 § 2 der Bekanntmachung des Finanzministers vom 11. 10. 33 (Mon. Polski Nr. 236/257) hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsministerium die Ausfuhr von 2000 t verzinkten Blechs durch die Firma „Blacha Cynkowa" G. m. b. H. in Katowice nach außereuropäischen Ueberseemärkten als ausgleichende Ausfuhr anerkannt.

Die Ausfuhr dieser Ware kann über die im P. 1 § 4 der Bekanntmachung genannten Zollämter ab 1. September 1934 erfolgen.

Die Zollabfertigung und Bestätigung des Austritts der Ware ins Ausland auf den Bescheinigungen über die ausgleichende Ausfuhr haben im Einklang mit den Bestimmungen der P.P. 3 und 4 § 4 der Bekanntmachung zu erfolgen.

Ursprungszeugnisse bei einfuhrverbotenen Waren.

D IV 20 514/3/34 vom 14. 8. 1934.

Für die Ursprungszeugnisse, die bei einfuhrverbotenen Waren zum Nachweis des Ursprungslandes dienen sollen, sind keine Muster festgesetzt.

In der Praxis werden diese Zeugnisse auf den Vordrucken der zur Anwendung der Vertragsermäßigung berechtigenden Ursprungszeugnisse ausgestellt; jedoch ist dies nicht verbindlich.

Die Zeugnisse für den Nachweis des Ursprungslandes können der Form nach von der im Rundschreiben D IV 1141/3/30 vom 24. 6. 30 festgesetzten Form abweichen; jedoch müssen sie dem Inhalt nach die wesentlichsten Angaben enthalten, nämlich die Feststellung des Ursprungslandes, den Namen des ausländischen Verkäufers, ferner alle die Angaben, die die Feststellung ermöglichen, daß dieses Zeugnis sich auf die betreffende Sendung bezieht, d. h. die Stückzahl, Zeichen und Nummern sowie die Art der Verpackung, Warenbezeichnung, Roh- und Reingewicht und Wert.

Solche Zeugnisse, die von den zum Ausstellen von Ursprungszeugnissen ermächtigten Aemtern und Stellen ausgestellt sind, müssen von polnischen ausländischen Dienststellen beglaubigt sein, wobei es nicht verbindlich ist, daß sie im Ursprungslande ausgestellt sind.

Zolltarifentscheidungen.

Nach Danziger Zollblatt.

Zu Tarifstelle 133 und 589.

D IV 17 153/2/34 vom 17. 18. 34.
Eingang 22. 8. 34.

Krollhaar ist als zusammengedrehtes Tierhaar aus der Mähne oder dem Schweif nach Tarifstelle 133/4 zu verzollen.

Unter dem in Tarifstelle 133 genannten Tierhaar ist Tierhaar aus der Mähne oder dem Schweif sowohl von Pferden als auch von anderen Tieren zu verstehen. Das in der Tarifstelle 589 genannte Tierhaar bezieht sich nur auf Tierhaar für Spinnereien.

T 5529/34 vom 4. 9. 34.

Zu Tarifstelle 295.

D IV 23 428/2/34 vom 6. 8. 34.
Eingang 9. 8. 34.

Colloidalsulfur ist als Schwefel nach Tarifstelle 295/6 zu verzollen.

T 5229/34 vom 21. 8. 34.

Zu Tarifstelle 355.

D IV 23 418/2/34 vom 16. 8. 34.
Eingang 17. 8. 34.

Aether pro narcosi in Flaschen zu 100 g ist nach Tarifstelle 355 mit dem Gewicht der Flaschen zu verzollen, aber ohne den in der Anmerkung zur Gruppe 29 genannten Zuschlag für Verpackungen für den Kleinverkauf.

T 5391/34 vom 28. 8. 34.

Zu Tarifstelle 606.

D IV 16 790/2/34 vom 10. 8. 34 (Beir.).
Eingang 15. 8. 34.

Roher Kapok ist wie rohe Baumwolle nach Tarifstelle 606/1 zu verzollen.

T 5342/34 vom 22. 8. 34.

Zu Tarifstelle 778.

D IV 17 922/2/34 vom 10. 8. 34.
Eingang 15. 8. 34.

Rohe Spanschachteln sind nach Tarifstelle 778/2a zu verzollen; haben sie ein aufgeklebtes Etikett, so sind sie als Holzwaren mit Verzierungen aus gewöhnlichen Stoffen nach Tarifstelle 778/2c zollpflichtig.

T 5341/34 vom 23. 8. 34.

Zu Tarifstelle 843.

D IV 22 701/2/34 vom 3. 8. 34.
Eingang 9. 8. 34.

Landkarten, die gleichzeitig in Werbeaufdrucken auf die Erzeugnisse einer ausländischen Firma hinweisen, sind als Landkarten nach Tarifstelle 843 und nicht nach Tarifstelle 845/1c zu verzollen.

T 5230/34 vom 21. 8. 34.

Zu den Tarifstellen 960 und 1016.
D IV 23429/2/34 vom 2. 8. 34.
Eingang 9. 8. 34.

1. Karabinerhaken aus Eisendraht mit Zusatz gewöhnlicher Stoffe für Uhrketten sind als Erzeugnisse aus Eisendraht nach Tarifstelle 1016/1b zu verzollen.
2. Uhrkettenringe aus zusammengebogenem Eisenblech sind als Erzeugnisse aus Eisenblech nach Tarifstelle 960 zu verzollen.

T 5227/34 vom 21. 8. 34.

Zu Tarifstelle 964.
D IV 22700/2/34 vom 14. 8. 34.
Eingang 23. 8. 34.

Stahlwellen, grob abgedreht, sind nach Tarifstelle 964/1 als bearbeitete Stahlerzeugnisse zollpflichtig.

T 5547/34 vom 5. 9. 34.

Zu Tarifstelle 1132.
D IV 22695/2/34 vom 9. 8. 34.
Eingang 10. 8. 34.

Magnetapparate, die zum Entfernen kleiner Eisen- und Stahlteile aus Getreidereinigungsmaschinen gebraucht werden, sind als Stahlmagnete nach Tarifstelle 1132 zu verzollen.

T 5255/34 vom 23. 8. 34.

Polen

Kartelle und Syndikate in Polen.

In den letzten Monaten sind in Polen 27 neue Kartelle und Syndikate registriert worden, und die Gesamtzahl der Zusammenschlüsse dieser Art ist damit auf 258 (Mitte September gestiegen. Bei diesen Neugründungen handelt es sich um folgende:

1. Eine Kettenverkaufsabrede der „Friedenshütte“ mit Gebr. Klein;

2. Das Kontroll- und Verrechnungsbüro der Dachpappe- und Teerwarenfabriken;

3. Die Rohpappe-GmbH.;

4. Eine Verkaufs- und Preisverständigung von vier Großhändlern über den Absatz von Linoleum;

5. Eine Verständigung im Darmgeschäft mit Luxemberg in Danzig ;

6. Das Verkaufsbüro für Brücken- und Eisenkonstruktion in Kattowitz;

7. Eine Absatzverständigung der Drohobyczer Ziegeleien;

8—9. Zwei Abkommen zwischen ostgalizischen Zinkblech-Großhändlern;

10. Die Kommission für den Handel mit Parfümerien, Kosmetika und Seifen;

11—16. 6 Abkommen zwischen Herstellern von Schulheften;

17. Ein Produktions- und Absatzabkommen von drei Kabelfabriken für Telephondrähte und -Schnüre;

18—23. 6 Absatzabkommen zwischen lokalen Petroleumhandelsfirmen;

24. Die Erste Korporation des Graphischen Gewerbes, Sektion Setzerei;

25. Die „Holzstifte“-GmbH. in Warschau;

26. Das Verkaufsbüro für Gußeisen- und Emaillewaren;

27. Das Absatzabkommen der Czenstochauer Zelluloidwarenfabriken.

Deutsches Reich — Ausland

Ueberwachungsstellen für die Rohstoffeinfuhr des Deutschen Reiches.

Unter Bezugnahme auf den in der Danziger Wirtschaftszeitung Nr. 37 veröffentlichten Artikel „Nationale deutsche Einkaufspolitik“ wird die Liste der Ueberwachungsstellen nebst Anschrift und Namen der Reichsbeauftragten nachstehend bekanntgegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung:	Anschrift:	Fernspr.-Nr.:	Reichsbeauftragter:
1	Für Wolle und andere Tierhaare	Berlin NW 7, Hermann-Göring-straße 28	A 1 7276	Dr. Curt Hoff
2	für Baumwolle	Bremen, Baumwollbörse 5—6	Domsheide 22261	Hugo Papst
3	für Bastfasern	Berlin SW 19, Krausenstr. 25-28	A 6 7034	Dr. Ernst Ruoff
4	für unedle Metalle	Berlin-Wilmersdorf, Badenschestraße 24	H 6 7321	Dr. Georg Lüttke
5	für Lederwirtschaft	Berlin W 9, Voßstraße 19	A 1 5312	Leg.-Rat Ernst Steinbeck
6	für Kautschuk und Asbest . .	Berlin W 50, Augsburgerstr. 38	J 1 (Bismarck) 8081	Erich Hammesfahr
7	für industrielle Fettversorgung	Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-straße 3	A 1 0040	Julius Rietdorf
8	für Eisen und Stahl	Berlin SW 68, Markgrafenstr. 25	A 6 5101	Dr. Scheer-Hennings
9	für Baumwollgarne und -Gewebe	Berlin SW 68, Schützenstr. 60-62	A 6 8037	Kurt Rinke

Lfd. Nr.	Bezeichnung:	Anschrift:	Fernspr.-Nr.:	Reichsbeauftragter:
10	für Ruß	Berlin W 50, Augsburgerstr. 38	J 1 (Bismarck) 8081	Erich Hammesfahr
11	für Tabak	Bremen, Domsheide 3		Senator Bernhard
12	für Kohle und Salz	Berlin W 15, Lietzenburgerstraße 18—19	J 2 (Oliva) 6246	Geheimrat Stutz
13	für Mineralöl	Berlin W 8, Markgrafenstraße 35, IV	A 6 2376	Leg.-Rat v. d. Decken
14	„Chemie“	Berlin W 35, Regentstraße 16	B 2 9661	Dr. Claus Ungewitter
15	für Seide, Kunstseide, Kleidung und verwandte Gebiete	Berlin W 35, Regentstraße 11	vorläufig: B 2 7912 App. 258	Regierungsrat Hanns Kaiser
16	für Rauchwaren	Leipzig C 1, Thomaskirchhof 20		Rechtsanwalt C. Clad
17	für Papier	Berlin W 35, Meinickestr. 21		Landrat Dr. jur. Loos
18	für techn. Erzeugnisse	Berlin NW 7, Unter den Linden 40—41	A 6 1968	Reichsbahnrat Stinner
19	für Waren verschiedener Art	Berlin SW 68, Hedemannstr. 22		Dr. Heinrich Reichelt
20	für Holz	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Abteilung VI, Berlin W 9, Leipziger Platz 6—10	A 2 (Flora) 0020	Ministerialrat Dr. Strohmayer
21	für Gartenbauerzeugnisse, Getränke und sonstige Lebensmittel	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin W 8, Wilhelmstr. 72	A 2 (Flora) 0020	Ministerialrat Schuster II
22	Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung	Berlin SW 11, Stresemannstraße 92—102	A 1 (Jäger) 0034	
23	Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse	Berlin SW 68, Kochstraße 6—7		
24	Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Oele und Fette	Berlin SW 11, Prinz-Albrechtstraße 3	A 1 (Jäger) 0040	
25	Reichsstelle für Eier	Berlin C 25, Alexanderplatz 2	E 1 (Berolina) 0026	

Gegen Sonderveranstaltungen im Einzelhandel.

Die Handelskammern Halle und Nordhausen machen darauf aufmerksam, daß zu den für den Einzelhandel segensreichen Auswirkungen der politischen Umwälzung der Fortfall der Sonderveranstaltungen gehöre, der erwiesenermaßen das reguläre Geschäft belebt habe. Trotzdem versuche man an einigen Stellen Sonderveranstaltungen mit Ankündigungen, wie „Wohlfeile Angebote“, „Restetage“ und dergleichen abzuhalten. Die beiden Kammern warnen vor der Wiederaufnahme solcher Sonderveranstaltungen; sie würden alles tun, um gegebenenfalls ein gesetzliches Verbot zu erwirken. „Restetage“ gehören in die Inventur- und Saisonschlußverkäufe; dort könne man Waren, die der Mode unterworfen sind, abstoßen.

Gegen den Werkshandel.

Gegen Schädigungen des Einzelhandels durch den Werkshandel wendet sich eine Erklärung der Industrie- und Handelskammer Halle, in der es heißt: Noch immer wird in zahlreichen Unternehmungen ein umfangreicher Werkshandel getrieben und den Betriebsangehörigen (in Form der sogenannten Sammelbestellungen) unter Ausschaltung des Einzelhandels jede Art von Waren des täglichen Bedarfs geliefert. Man vergißt dabei regelmäßig, daß die angeblich ungenügende Leistungsfähigkeit des Einzelhandels, mit der man solche Maßnahmen begründet, wohl kaum dadurch behoben wird, daß man dem Einzelhandel den Umsatz wegnimmt. Mit Genugtuung sei daher zu begrüßen, daß sich der Verband pfälzischer Industrieller kürzlich mit einem Rundschreiben an seine Mitgliedsfirmen entschieden gegen jeden Werkshandel der Betriebsangehörigen gewandt habe. Dabei sei ausgeführt worden, daß die Sammelbestellungen meist in dem Glauben erfolgen, durch die Ausschaltung des Einzelhandels in Qualität und Preis eine vorteilhaftere Versorgung der Verbraucher zu erzielen. Durch Untersuchungen sei aber festgestellt worden, daß mit der Ausschaltung des Einzelhandels regel-

mäßig kein Vorteil für den Verbraucher vorhanden sei.

Erfreulich ist hier das Vorgehen der Dresdner Bank, die ihren Betriebsangestellten auf Grund der kürzlich erlassenen Betriebsordnung jegliche Handelsbetätigung verbietet: „Kein Mitglied der Gefolgschaft darf ohne besondere Genehmigung Nebengeschäfte für sich oder andere betreiben. Jede Art von Handel im Hause und die Aufgabe von Sammelbestellungen entspricht nicht mehr der heutigen Wirtschaftsgesinnung; sie müssen unter allen Umständen unterbleiben."

Fünfte baltische Wirtschaftskonferenz.

Entschließung zum Referat des Herrn J. Volmars über „Die Rolle der Produktionsfaktoren bei der Zusammenarbeit der Baltischen Staaten."

Anerkennend, daß im Falle einer engeren Zusammenarbeit: 1. die Baltischen Staaten außer den Industriezweigen, für die Rohstoffe innerhalb dieser Staaten vorhanden sind, auch noch eine ganze Reihe anderer Industriezweige ins Leben rufen können, besonders solche, die intensives Kapital, Energie und qualifizierte Arbeitskräfte erfordern; 2. diese Staaten einander erheblich ergänzen können, da Estland reich ist an Mineralien, hauptsächlich Brennschiefer, Lettland sich durch seine „weißen Kohlen" auszeichnet, während Litauen größere Arbeitskraft-Reserven hat; 3. die Landwirtschaft gefördert würde, da das Aufblühen der Industrie einen größeren und kaufkräftigeren Vebraucherkreis schaffen und ein gemeinsames Vorgehen den Abschluß vorteilhafterer Handelsverträge ermöglichen würde; 4. daß ein erweiterter Wirtschaftsraum die Baltischen Staaten zu einem größeren internationalen Handelszentrum gestalten würde, —

beschließt die Konferenz, daß dafür gesorgt werden muß, daß der auf der vorhergehenden Konferenz angenommene Beschluß über die Gründung eines ständigen Büros für die Koordinierung und Vereinheitlichung des wirtschaftlichen Lebens der Baltischen Staaten, darunter auch die Ausarbeitung eines gemeinsamen Planes der Elektrifizierung und des Ausbaus der Industrie, ehestens realisiert wird.

Entschließung zum Referat des Herrn Dr. P. Karvelis über „Gegenwärtige Autarkiebestrebungen und Baltischer Wirtschaftsblock."

1. Die Erweiterung des Güteraustausches innerhalb der drei Baltischen Staaten soll durch ein System von besonderen Abmachungen ausgebaut werden.

2. Die wirtschaftliche Annäherung gelangt etappenweise zur Durchführung, wobei das ständige Büro der Konferenzen beauftragt wird, die Erweiterungsmöglichkeiten dieses Güteraustausches zu prüfen.

Entschließung zum Referat des Herrn M. Hurt über „die Vereinheitlichung der Zolltarifnomenklatur Estlands, Lettlands und Litauens."

1. Die Konferenz erklärt es für höchst wünschenswert die Nomenklatur der Zolltarife Estlands, Lettlands und Litauens zu vereinheitlichen.

2. Es ist einer ernsten Prüfung zu unterziehen, ob nicht zu diesem Zwecke der von dem Ausschuß des Völkerbundes ausgearbeitete Entwurf des internationalen Zolltarifschemas mit den den Sonderinteressen unserer drei Staaten entsprechenden notwendigen Ergänzungen und Vereinfachungen anzunehmen und in Kraft zu setzen ist. Der endgültige Standpunkt jedes der drei Staaten soll zur nächsten Wirtschaftskonferenz der Baltischen Staaten geklärt werden.

Entschließung zum Referat des Herrn P. Baltuschka über „die Arbitrage."

Zwecks Erleichterung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Baltischen Staaten soll möglichst umgehend die betreffende Gesetzgebung unserer Staaten so gestaltet werden, daß die Gültigkeit der Arbitrageklausel in kaufmännischen Verträgen anerkannt wird und Schiedssprüche in jedem der 3 Staaten nötigenfalls zwangsvollstreckt werden können.

Entschließung zum Referat des Herrn K. Lassmann über die „Vereinheitlichung der Eisenbahntarife."

Die Konferenz beschließt:

Die geschäftsführende Nationalgruppe zu beauftragen, die Frage der Einführung eines estnisch-litauisch-lettischen kleinen Spezial-Eisenbahntarifs, der einstweilen nur eine begrenzte Zahl von Artikeln der Landwirtschaft und Industrie der drei Staaten in deren zwischenstaatlichem Verkehr umfassen würde, auf Grund einer vereinheitlichenden Basis, und zwar auf Grund der zwischenstaatlich zurückgelegten Totalstrecke, zu prüfen und die Ergebnisse den beiden anderen Nationalgruppen mitzuteilen.

Entschließung zum Referat des Herrn M. Pung über „die Handelsgerichte."

1. Im Interesse einer schnellen und sachkundigen Handelsgerichtbarkeit sollen Handelsgerichte errichtet werden.

2. Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit der Handelsgerichte ist, daß eine neue einheitliche Handelsprozeßordnung und ein neues einheitliches Handelsgesetz in Estland, Lettland und Litauen in Kraft gesetzt werden.

3. Um die Einführung des Handelsgerichts in den Baltischen Staaten zu beschleunigen, müßte man als vorläufiges Mittel das frühere russische Handelsprozeßgesetz in Anpassung an die Verhältnisse des Handels und der Industrie der drei Staaten umarbeiten.

Entschließung zum Referat des Herrn A. Lavrentjev über „die Konkursgesetzgebung."

Die Konferenz anerkennt, daß die Ausarbeitung einer gemeinsamen Konkursordnung für die drei Baltischen Staaten von größter Bedeutung wäre, und empfiehlt zur Beachtung nachstehende Gesichtspunkte:

1. Wo eine den modernen Anforderungen entsprechende Konkursordnung eingeführt wird, erübrigt es sich, noch daneben eine Vergleichsordnung zu erlassen.

2. Konkurs ist keine Abzweigung des Zivilprozeßverfahrens, sondern muß als völlig selbständiges, vom Kriminal- und Zivilprozeß sich unterscheidendes Verfahren angesehen werden.

3. Getrennte Behandlung des kaufmännischen und nichtkaufmännischen Konkurses ist nicht erwünscht, sondern es ist entweder eine unterschiedslose Behandlung beider Konkursarten zu empfehlen oder gar nur der kaufmännische Konkurs zu befürworten.

4. Dem öffentlich-rechtlichen Element ist, im Gegensatz zu dem privatrechtlichen, die führende Rolle anzuweisen. Im Zusammenhang damit ist die Stellung des Konkursverwalters auszubauen.

5. Die Konkurseröffnung ist von Folgen begleitet, die mit dem Konkursschluß nicht aufhören, sondern den Konkursschluß überleben und vor Ablauf der diesbezüglichen Verjährung, nur durch Rehabilitation, aufgehoben werden können.

6. Die Aufstellung einer entsprechend durchdachten und richtig angelegten Insolvenzstatistik ist unabweislich notwendig.

Entschließung zum Referat des Herrn J. Wender über „die Vereinheitlichung des Wechsel- und Scheckrechts.

1. Die Vereinheitlichung des Wechsel- und Scheckrechts trägt wesentlich zur Förderung des Handels bei und ist daher in den Baltischen Staaten so durchzuführen, daß es identisch mit der Vereinheitlichung dieses Rechts in anderen Staaten wäre.

2. Da die beim Völkerbund ausgearbeiteten Entwürfe eines vereinheitlichten Wechselgesetzes und Scheckgesetzes eine Arbeit von Spezialisten auf dem Gebiet des Wechsel- und Scheckrechts darstellen, muß die Vereinheitlichung beider Gesetze in den Baltischen Staaten durch die Annahme dieser Entwürfe geschehen, umsomehr, da auf diese Weise zugleich eine Angleichung an dieWechsel- und Scheckordnungen anderer Staaten erzielt wird. Es sollen daher alle drei Genfer Konventionen wie bezüglich des Wechselgesetzes, so auch bezüglich des Scheckgesetzes angenommen werden.

3. Zwecks Erzielung einer möglichst vollständigen Angleichung an die anderen das Genfer vereinheitlichte Wechsel- und Scheckgesetz annehmenden Staaten ist zu empfehlen, daß von den in der 2. Anlage der ersten Genfer Konventionen angeführten Reservationen nur in den äußerst notwendigen Fällen Gebrauch gemacht werde, wobei unter den Baltischen Staaten bezüglich dieser Reservationen volle Uebereinstimmung anzustreben ist.

4. Zwecks praktischer Erledigung der Einführung in den Baltischen Staaten eines vereinheitlichten Wechsel- sowie Scheckgesetzes im Sinne eines Beitritts zu den Genfer Konventionen, ist es notwendig, eine Kommission von je einem Vertreter der drei Baltischen Staaten einzusetzen, die nach Möglichkeit unverzüglich zusammentritt, um den für die Baltischen Staaaten einheitlichen Text der beiden Gesetze, resp. der notwendigen Reservationen zu fixieren, welche Texte nach Uebertragung in die Landessprache eines jeden Staates den betreffenden Regierungen vorzustellen sind zwecks Einführung als nationale Gesetze.

Lettlands Außenhandel Januar bis Juni 1933/34 nach Waren.

Die Ausfuhr im ersten Halbjahr 1934 gliedert sich nach Warengruppen wie folgt:

(in 1000 Ls)

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1933	1934	1933	1934
Lebende Tiere . .	704	1053	1	4
Nahrungsmittel . .	2424	2461	10694	8394
Rohstoffe und Halbfabrikate . .	16457	19444	16184	16771
Fertigfabrikate . .	18949	25868	8218	7465

Bei der Einfuhr ergab sich eine Steigerung der Gruppe Lebende Tiere um 43 %, der Rohstoff und Halbfabrikate um 18,3 % und der Fertigwaren um 36,5 %. Die Einfuhr von Nahrungsmitteln hat sich dagegen nur unbedeutend erhöht. Im einzelnen interessiert die Entwicklung folgender Posten (in 1000 Ls, in Klammern die Zahlen für 1933): Pferde 966 (686), Kakao 209 (184), Zucker 226 (126), Salz 348 (298), Tabak 1400 (1200), Zellulose 232 (207), Häute und Felle 885 (941), Baumwolle 2510 (2460), Wolle 936 (695), Papier, Pappe 277 (363), Blei 175 (128), Steinkohle 2680 (2200), Kautschuk und Guttapercha 245 (122), Düngemittel 2060 (1840), Phosphorite 792 (472), Textilwaren 7400 (5200), bearbeitete Metalle 3100 (1800), Landmaschinen 811 (558), Industriemaschinen 3400 (1600), elektrot. Maschinen und Apparate 283 (765), verschiedene Metallerzeugnisse 2300 (1500), Gerbstoffe 231 (431), Farben 899 (1057), Medikamente 311 (334), Galanterie- und Schreibwaren 405 (324).

Auffällig ist die starke Zunahme der Rohstoff- und Maschinengruppe, aus der sich die Tendenz zu einer weiteren Industrialisierung Lettlands erkennen läßt.

Bei der Ausfuhr ist eine Verminderung bei der Gruppe Nahrungsmittel um 21,5 % und der Fertigwarenausfuhr um 8,5 % festzustellen, dagegen ist eine Steigerung der Ausfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten um 3,7 % zu verzeichnen. Im einzelnen hat sich die Ausfuhr folgendermaßen entwickelt (in 1000 Ls, in Klammern die Zahlen für 1933): Butter 6320 (8550), Bacon 1200 (1100), Fischkonserven 238 (316), Holzmaterialien 12000 (11500), Flachs 2580 (1760), Sperrholz 3570 (3100), Textilwaren 1250 (870), Zellulose 263 (176), Gips 113 (74), Metallwaren 101 (80), Maschinen 42 (40), Häute und Felle 865 (1216), Leinsaat 363 (391), Kleesaat 419 (783), Zündholzdraht 327 (689), Papier und Pappe 771 (841), Gummischuhe 229 (696), Farben 259 (383).

Obwohl die Ausfuhrmengen der wichtigsten Warengruppen im ersten Halbjahr eine Steigerung erfahren haben, beeinflußte der Rückgang der Preise das Ergebnis ungünstig.

Bücherbesprechung

Professor Dr. R. Lütgens: „Die deutschen Seehäfen.“

In der im Verlage Dr. Karl Moninger, Karlsruhe, von Professor Dr. Geisler, Breslau, herausgegebenen „Deutsche Sammlung“ ist als 6. Band der Reihe „Geographie“ eine wirtschaftsgeographische und wirtschaftspolitische Darstellung der deutschen Seehäfen von Dr. Rudolf Lütgens, Professor an der hamburgischen Universität, erschienen. Nach Darstellung des Begriffs und der Bedeutung der Seehäfen im allgemeinen und ihrer Beziehungen zum Hinterlande geht der Verfasser auf die deutschen Meere und Küsten in ihrer Bedeutung für die deutschen Seehäfen ein. Anschließend werden die einzelnen deutschen Seehäfen, Emden, die Weserhäfen, Hamburg, Kiel und die Fördenhäfen, Lübeck und die mecklenburgischen Häfen, Stettin und die pommerschen Häfen, Danzig, Königsberg und Memel, behandelt, wobei die Entwicklung der Häfen und die besonderen Eigenschaften und Aufgaben eines jeden Hafens dargelegt werden. Das Werk, das sich ebenso durch wissenschaftliche Gründlichkeit wie durch große Erfahrung auf dem Gebiete des Hafenwesens und der überseeischen Schiffahrt und durch eine klare allgemein verständliche Darstellung auszeichnet, ist mit sieben Kartenskizzen und einer Doppelkarte ausgestattet. Der Preis beträgt Halbleinen 3,30 RM., kartoniert 2,70 RM.

Druck von A. Schroth, Danzig.